

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Inanspruchnahme kommunaler Kindertagesstätten

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011 S. 777 und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 195) beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 die folgende Gebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten:

§ 2 Gegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Ludwigslust zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren.

(2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten zustande.

(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung setzt sich aus den Aufwendungen für die Betreuung und für die Verpflegung, im Rahmen der jeweiligen vertraglich vereinbarten Betreuungsart, jeweils pauschal zusammen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und ist monatlich zu entrichten.

(2) Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig und unaufgefordert auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes (Kassenzeichen) zu überweisen.

(4) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsv erfahren eingeleitet.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind

a) für eine Ganztagsförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 10 Stunden täglich) sowie Hort (bis zu 6 Stunden täglich),

b) für eine Teilzeitförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 6 Stunden täglich) sowie Hort (bis zu 3 Stunden täglich),

c) für eine Halbtagsförderung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten bis zu 4 Stunden täglich, entsprechend der Anlage 1 erhoben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für ein Betreuungsverhältnis sind die Gebührenbestandteile pauschal für die Nutzung und pauschal für die Verpflegung als eine Gesamtgebühr zu entrichten.

(3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich in voller Höhe bestehen bei:

Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen,

Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung oder Kur bis zu einer Dauer von 4 Wochen.

(4) Auf Antrag kann eine Befreiung ganz oder teilweise erfolgen.

(5) Für eine Art der Betreuung, wie im § 6 der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten ausgewiesen wurde, wird ein Stundensatz von 5,00 Euro erhoben. Dieser Stundensatz gilt auch für den Mehrbedarf an Hortförderung, der in den Ferienzeiten in Anspruch genommen wird.

Für jede angefangene Betreuungsstunde, unabhängig von der Betreuungsart, in der die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird, kann ebenfalls ein Stundensatz von 5,00 Euro erhoben werden.

Die Kosten für den aus der Überschreitung der Betreuungszeit resultierenden erhöhten Verpflegungsaufwand sind entsprechend der jeweils gültigen Verpflegungspauschale zu entrichten.

(6) In der Anlage 1 sind die Aufwendungen für Betreuung und Verpflegung sowie die sich daraus zusammensetzenden Gesamtgebühren abgebildet.

Der Bestandteil der Pauschale für die Verpflegungsaufwendungen in Krippe und Kindergarten ist so kalkuliert, dass von durchschnittlich 17 Anwesenheitstagen pro Monat und Kind ausgegangen wird. Im Hort wird durchschnittlich von 15 Anwesenheitstagen pro Monat pro Kind ausgegangen. Wenn eine auf den Einzelfall bezogene Abrechnung der Verpflegung gewünscht wird, ist eine Bearbeitungsgebühr von 20 € zusätzlich und je Monat fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.12. 2018

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung _ Gebührentabelle

Anlage 1 Kitagebühren-Satzung

Einrichtung	Betr.-art	Elternbeitrag lt. Entgeltverhandlung*	Verpflegungskosten je Monat	Gesamtpauschale im Monat
Techerntin	KK GT			
	KK TZ	zur Zeit keine Krippenkinder		
	KK HT			
	KG GT	187,75 €	52,70 €	240,45 €
	KG TZ	120,16 €	45,05 €	165,21 €
	KG HT	86,37 €	45,05 €	131,42 €
	Hort GT	110,97 €	35,25 €	146,22 €
Hort TZ	74,10 €	35,25 €	109,35 €	
Parkviertel	KK GT	339,64 €	45,90 €	385,54 €
	KK TZ	217,35 €	38,25 €	255,60 €
	KK HT	156,21 €	38,25 €	194,46 €
	KG GT	189,55 €	46,75 €	236,30 €
	KG TZ	127,30 €	39,10 €	166,40 €
	KG HT	96,17 €	39,10 €	135,27 €
	Hort GT	121,24 €	42,75 €	163,99 €
Hort TZ	86,31 €	36,00 €	122,31 €	
Außenstelle				
Hort Fritz-Reuter	Hort GT	121,24 €	42,75 €	163,99 €
	Hort TZ	86,31 €	36,00 €	122,31 €
J. Gillhoff	KK GT	356,92 €	52,70 €	409,62 €
	KK TZ	228,30 €	45,05 €	273,35 €
	KK HT	163,99 €	45,05 €	209,04 €
	KG GT	198,58 €	52,70 €	251,28 €
	KG TZ	133,29 €	45,05 €	178,34 €
	KG HT	100,65 €	45,05 €	145,70 €
	Hort GT	125,60 €	36,00 €	161,60 €
Hort TZ	89,51 €	36,00 €	125,51 €	
Kummer	KK GT	343,97 €	51,85 €	395,82 €
	KK TZ	216,34 €	41,65 €	257,99 €
	KK HT	152,53 €	41,65 €	194,18 €
	KG GT	191,02 €	51,85 €	242,87 €
	KG TZ	124,57 €	41,65 €	166,22 €
	KG HT	91,34 €	41,65 €	132,99 €
	Hort GT	121,23 €	33,00 €	154,23 €
Hort TZ	82,70 €	33,00 €	115,70 €	